

## Allgemeine Bohrbedingungen, bauseitige Nebenleistungen und Vertragsgrundlagen:

### 1. Vertragsgrundlage.

Vertragsgrundlage ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/ B) und ergänzend gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### 2. Genehmigungen.

Die Beantragung der Bohrgenehmigung erfolgt durch UniWork GmbH im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, sofern sie nicht bauseitig vorliegt. Die Gebühren sind vom Auftraggeber direkt an die zuständige Behörde zu entrichten. Weitere eventuell erforderliche Bewilligungen (z.B. bei Benutzung fremden Grundes) stellt der Auftraggeber.

### 3. Zu- und Abfahrt zur Bohrstelle.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Bohrunternehmen bei jeder Witterung die ungehinderte Zu- und Abfahrt zur Baustelle zu gewährleisten. Darüber hinaus sorgt er für die Schaffung eines ausreichend großen Arbeitsplatzes, mind. 10x4m. Die Bohrstelle ist mit Recycling- oder Naturschotter befahrbar und standfest auszuführen. Hilfsmittel zur Verbringung der Bohrmaschine zum Bohrpunkt, wie z.B. Kran oder Ähnliches, gehen gesondert zu Lasten des Auftraggebers.

### 4. Ausweis der Bohrpunkte.

Die Bohrpunkte sind vom Auftraggeber deutlich zu kennzeichnen. Der Bereich des Bohransatzpunktes muss frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken jeglicher Art sein. Kosten wegen der Beschädigung unterirdischer Leitungen, Kabel oder Bauwerke, die vom Auftraggeber nicht ausgewiesen worden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Firma UniWork GmbH ist insoweit zu einer eigenen Überprüfung des Untergrunds der Bohrpunkte nicht verpflichtet.

### 5. Bereitstellung von Bauwasser und Energie.

Die Bereitstellung des erforderlichen Bauwassers am Bohrplatz ist kostenfrei vom Auftraggeber zu gewährleisten. Benötigt wird hierfür ein 3/4 Zoll Wasseranschluss oder ein Standrohr mit C-Anschlüssen, Entfernung max. 50m. Die Bereitstellung der notwendigen elektrischen Energie am Bohrplatz ist kostenfrei vom Auftraggeber zu gewährleisten. Benötigt werden hierfür 220 Volt bis 380 Volt, 35 Ampere, Entfernung max. 50m.

### 6. Beseitigung von Bohrgut und -spülung.

Die Beseitigung des Bohrgutes und der Bohrspülung erfolgt zu Lasten des Auftraggebers. Erforderlich sind 2 Container (Schlammmulde) 10m<sup>3</sup>, wasserdicht mit hoher Schüttkante, in max. 10m Distanz zum Bohrloch. Bei erhöhtem Wasseraufkommen können weitere Container notwendig werden.

### 7. Vermeidung von Verschmutzung durch Bohrgut.

Flächen und Bauteile in Bohrstellennähe müssen vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn mit entsprechender Folie abgedeckt werden. Die UniWork GmbH haftet nicht für Folgen aus Verschmutzung wegen mangelnder Abdeckung.

### 8. Geologische Schwierigkeiten.

Kann eine Bohrung aus geologischen Gründen nur mit Mehraufwand niedergebracht werden, wird die UniWork GmbH diese Leistungen gesondert in Rechnung stellen. Kann eine Bohrung aus geologischen Gründen nicht oder nur verspätet fertig gestellt werden, kann die UniWork GmbH für Folge- und Verzögerungsschäden nicht haftbar gemacht werden.

### 9. Aufwendungen bei Wasser- oder Gasaustritten.

Unvorhergesehene Aufwendungen wie namentlich die Folge- und Sanierungskosten von artesisch gespannten Wasser- oder Gasaustritten werden zusätzlich in Regie verrechnet und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 10. Unterbrechung des Bohrauftrages.

Muss aus bauseitigen oder aus sonstigen nicht von UniWork GmbH zu vertretenden Gründen die Bohranlage vor Beendigung des Auftrages abgebaut werden, so wird zur entstehenden Wartezeit ein zusätzlicher An- und Abtransport in Rechnung gestellt.

### 11. Abnahme.

Die Abnahme der vertraglichen Bautätigkeit wird nach §12 VOB/B durchgeführt.

### 12. Kostensätze bei unverschuldeten Verzögerungen oder Wartezeiten.

Regieansätze für Wartezeiten oder Verzögerungen, die UniWork GmbH nicht zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber wie folgt in Rechnung gestellt:

Bohrmeister	Euro/h	60,-
Bohrhelfer	Euro/h	45,-
Transporter	Euro/h	80,-
Bohrgerät (ohne Mannschaft)	Euro/h	200,-

### 13. Gewährleistung.

Der Auftraggeber oder seine Vertreter teilen der UniWork GmbH unverzüglich mit, wenn Mängel oder Schäden festgestellt werden. Dies gilt auch für bereits während der Arbeitsausführung entstandene Mängel oder Schäden. Treten nach der Abnahme der Leistungen der UniWork GmbH Mängel oder Schäden auf, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass diese Schäden von der Bohrfirma verursacht wurden, es sei denn, der Auftraggeber hat sich die Schäden und Mängel bei der Abnahme vorbehalten. UniWork GmbH haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit der vom Auftraggeber betriebenen Anlage, sofern die Erdwärmesonden ordnungsgemäß und funktionstüchtig verlegt sind. Im Übrigen leistet UniWork GmbH für die von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen volle Gewähr nach § 13 VOB/ B.

### 14. Haftung.

Die Firma UniWork GmbH haftet dem Auftraggeber auf Ersatz des vollen Schadens. Soweit die Pflichtverletzung der Firma UniWork GmbH zu einem Schaden am Bauwerk führt, ist die Ersatzpflicht auf die vereinbarte Deckungssumme (maximal 5.000.000,00 €) der Höhe nach begrenzt, wenn die Firma UniWork GmbH darlegt, dass der Schaden auf einer nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzung (einfache Fahrlässigkeit) beruht und der Schaden nicht auf einer für den Vertragszweck wesentlichen Pflichtverletzung (Kardinalspflicht) zurückzuführen ist und der eingetretene Schaden nicht versichert ist und auch nicht im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung versichert sein müsste.

### 15. Gerichtsstand.

Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, ist 36341 Lauterbach Gerichtsstand, ansonsten der Wohnsitz des Auftraggebers.

Stand: 21.07.2008